

Bericht des Vorstandes
der Kostad AG
zur Einräumung der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts
anlässlich der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2025
gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG

Sachverhalt.

1. Genehmigtes Kapital 2021

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14.09.2021 wurde aufgrund der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 2 der Beschluss gefasst, den *Vorstand gemäß § 169 Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch zu ermächtigen, das Grundkapital um bis zu EUR 8.500.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.500.000 Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 (zweitausendeinundzwanzig)) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.*

Aufgrund dieser Ermächtigung der Satzung der Gesellschaft hat der Vorstand am 14.07.2023 eine Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2021 um bis zu EUR 7.890.000 auf bis zu EUR 24.890.000,00 beschlossen, welcher vom Aufsichtsrat die Zustimmung erteilt wurde. Die Kapitalerhöhung wurde fast zur Gänze ausgenutzt und das Grundkapital auf EUR 24.806.692 erhöht.

Die Finanzierung über die Ausgabe von Aktien im Zuge einer Kapitalerhöhung erweist sich als für die Gesellschaft günstige Finanzierungsvariante.

2. Beabsichtigte Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2025

Zur Ermöglichung der wiederholten Finanzierung mittels Aufnahme von Eigenkapital wird nunmehr der Hauptversammlung vorgeschlagen, im Zuge der nächsten Hauptversammlung am 31.1.2025 folgenden Beschluss zu fassen:

- a) *Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 12.403.346,-- (Euro zwölf Millionen vierhundertdreitausenddreihundertsechsvierzig) durch Ausgabe von bis zu 12.403.346 (zwölf Millionen vierhundertdreitausenddreihundertsechsvierzig) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025 (zweitausendfünfundzwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;*
- b) *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*
- c) *Die Satzung der Gesellschaft wird in Punkt 4.4 (vier viertens) geändert, dass diesem folgender Absatz am Ende hinzugefügt wird:*

„Das Genehmigte Kapital 2021 wird in dem Ausmaß, in dem es am 30.12.2024 noch nicht ausgenutzt wurde, widerrufen, sodass ein allenfalls noch möglicher Ausnutzungsbetrag nicht mehr ausgenutzt wird.“

- d) *die Satzung der Gesellschaft wird in Punkt 4. (viertens) geändert und ihr ein Punkt 4.6 (vier sechs) angefügt, der lautet:*

„4.6 Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 12.403.346,-- (Euro zwölf Millionen vierhundertdreitausenddreihundertsechsvierzig) durch Ausgabe von bis zu 12.403.346 (zwölf Millionen vierhundertdreitausenddreihundertsechsvierzig) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025 (zweitausendfünfundzwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die nur deren Fassung betreffen und sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.““

2. **Ausgabepreis**

Die Festlegung des Ausgabepreises obliegt dem Vorstand.

Seit der Einbeziehung der Gesellschaft in den MTF der Wiener Börse haben die staatlichen Finanzierungen der Folgen der Covid-Pandemie sowie der Sanktionskrieg gegen die Russische Föderation zu erheblicher Inflation und zu entsprechend drastischen Zinserhöhungen der wesentlichen Zentralbanken (ECB, Federal Reserve, Bank of England) geführt, wobei der 3-Monats-Euribor aktuell 2,782 % beträgt, wobei der Zinssatz für konkrete Finanzierungen je nach Zweck und Grad der Besicherung mit einem Aufschlag von 2% bis 7% angesetzt wird. Modelle der nachrangigen Finanzierung, wobei der Darlehensbetrag im Insolvenzfall nachrangig wäre, sind derzeit mit etwa 11% bis 15% p.a. verzinst (Prozentsatz einschließlich Bereitstellungskosten).

Im Hinblick auf die erhebliche Verteuerung der Fremdfinanzierungskosten geht der Vorstand davon aus, dass die Aufnahme von Eigenkapital jedenfalls zum Vorteil der Gesellschaft sein wird, auch wenn kein oder nur ein niedriger Agio erreicht werden kann. Die Festlegung erfolgt anlässlich der konkreten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, wobei der Vorstand bestrebt sein wird, ein möglichst hohes Agio zu erzielen, insbesondere auch durch prospektfreie Privatplatzierungen.

Der Vorstand verkennt nicht das angespannte Fremdfinanzierungsumfeld und die damit einhergehenden Schwierigkeiten im nationalen und internationalen Handel. Der Vorstand möchte dennoch das Potential, Kapital kurzfristig im Wege von Privatplatzierungen aufzubringen oder das genehmigte Kapital im Zuge von Sachkapitalerhöhungen gegen Einbringung oder sonstige Aufnahme von Beteiligungen oder zur Schaffung von weiterem Vermögen für die Gesellschaft, sicherstellen.

Eine Finanzierung im Wege der Kapitalerhöhung ist günstiger als Fremdfinanzierungen und daher zielführend, um begonnene oder neue Projekte der Gesellschaft ohne Fremdfinanzierung fortsetzen oder neu aufnehmen zu können.

3. **Ausschluss des Bezugsrechtes und Begründung**

Das Bezugsrecht der Aktionäre hinsichtlich der im Rahmen der Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital kann vom Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechtes obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im jeweiligen konkreten Fall einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals.

Nach Ansicht des Vorstandes kann der Ausschluss des Bezugsrechtes im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sowie – zumindest mittelbar – im Interesse der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft liegen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, wie insbesondere der Erwerb von Beteiligungen, die Aufnahme von strategischen Partnern, welche in der gleichen oder einer komplementierenden Branche tätig sind. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses jeweils anlässlich der Ausnutzung des genehmigten Kapitals einen weiteren auf die konkrete Ausnutzung bezogenen Bericht.

Die Ausgabe von Aktien ist aus der Sicht der Gesellschaft die günstigste verfügbare Finanzierungsform und somit ein angemessenes Mittel zur Kontrolle der Finanzierungskosten, um so – anders als bei Nutzung potenzieller anderer Finanzierungsquellen – die Zinsbelastung niedrig halten zu können. Durch die Begebung der Aktien im Wege einer Privatplatzierung wird eine rasche Durchführung sichergestellt und zugleich die Pflicht zur Erstellung eines Kapitalmarktprospektes vermieden. Dies kann bei kleineren Kapitalerhöhungen im überwiegenden Interessen der Gesellschaft sein, wenn die Erstellung des Kapitalmarktprospektes die erwarteten Einnahmen aus der Kapitalerhöhung aufbrauchen würden. Mit dem zusätzlichen Kapital aus der Kapitalerhöhung wird dem Unternehmen zusätzliches Eigenkapital zugeführt, wodurch zusätzliche Fremdkapitalfinanzierung nicht, bzw. in geringerem Maß benötigt wird.

Weiters kann die der Ausschluss des Bezugsrechtes im Zuge von Verschmelzungen, Einbringungen und anderen Maßnahmen, bei denen Aktien an der Gesellschaft an die Einbringenden zuzuteilen sind, erforderlich machen.

Ohne Bezugsrechtsausschluss wäre die jeweilige Bezugsfrist abzuwarten, wodurch kurzfristige Chancen für Privatplatzierungen verloren gehen können. Die Funktion des Rechtsinstitutes des Bezugsrechtsausschlusses besteht darin, der Gesellschaft im Verhältnis zur regulären Kapitalerhöhung ein Instrument an die Hand zu geben, auf Investitionschancen schnell und flexibel reagieren zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts lässt sich die Chance dann nicht ausnutzen, wenn der Veräußerer von Investitionsgütern auf eine Gegenleistung in Aktien besteht oder wenn die Gewährung von Aktien als Abgeltung für Einbringungen (im Rahmen von Umgründungsmaßnahmen wie Verschmelzungen, Spaltungen, Einbringungen) vorgeschrieben ist.

Durch kurzfristige Privatplatzierungen wird eine Reduktion der Emissionskosten erreicht, die die Wirtschaftlichkeit der Kapitalerhöhung erst ermöglicht.

Die konkrete Beurteilung ansonsten geltenden Voraussetzungen des Bezugsrechtsausschlusses (Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit) werden in der Phase der Ermächtigung mangels Kenntnis der konkreten Umstände der Ausnutzung des genehmigten Kapitals noch nicht im einzelnen berücksichtigt werden. Die Berechtigung zum Bezugsrechtsausschluss hat anlässlich der konkret beabsichtigten Ausnutzung zu erfolgen.

4. Interessensabwägung

Der Ausschluss des Bezugsrechts kann im Hinblick auf die verfolgten Ziele, etwa Projektfinanzierung, Expansion sowie die Senkung der Finanzierungskosten der Gesellschaft sowie die Kontrolle über die Emissionskosten, welche im ausgewogenen Verhältnis zu den in Aussicht genommenen Emissionserlös sein sollen, sachlich gerechtfertigt sein.

Der Vorstand der Gesellschaft geht davon aus, dass unter den Umständen von bestimmten Kapitalerhöhungsmaßnahmen der Vorteil der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes zum Vorteil aller Aktionäre ist und den (potenziellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre vom Gesellschaftsinteresse überwogen werden kann. Die konkrete Abwägung aller Umstände hat jedoch anlässlich der jeweiligen Ausnutzung der Kapitalerhöhung zu erfolgen und ist erst in deren Zuge zu prüfen, ob der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Ebreichsdorf, am 10. Jänner 2025

Der Vorstand